

## Stellungnahme Gerichtsstand / Stellung Generalbevollmächtigter in Zürich

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dem Zweck, einige Fragen insbesondere formaler Natur zu klären, welche hin und wieder von bestehenden und potenziellen Erwerbern des Versicherungsproduktes "SwissLawyersRISK" gestellt werden. Es geht dabei vor allem um mögliche Klagen des Versicherungsnehmers gegen Lloyd's bzw. gegen die Lloyd's Versicherer im Zusammenhang mit der Lloyd's Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte.

### 1. Lloyd's

- 1.1 Lloyd's ist keine Versicherungsgesellschaft, sondern der weltweit grösste Versicherungsmarkt, dessen Anfänge ins 17. Jahrhundert zurückgehen. In diesem Markt sind als Versicherer die sogenannten "Lloyd's Underwriters" tätig, bei welchen es sich meist um in Syndikaten zusammengeschlossene Einzelpersonen (die "Names") sowie seit dem Jahr 1994 auch um juristische Personen (die "Corporate Members") handelt.
- 1.2 Seit 1. Januar 1948 ist Lloyd's in der Schweiz zugelassen und unterhält eine schweizerische Zweigniederlassung mit einem Generalbevollmächtigten im Sinne von Art. 15 VAG sowie Art. 16 - 20 AVO. Nicht anders als die schweizerischen Versicherer untersteht auch Lloyd's der Aufsicht der FINMA. Unter anderem verfügt Lloyd's in der Schweiz im Sinne einer (zusätzlichen) finanziellen Sicherheit für die Versicherten über ein gebundenes Vermögen in der Höhe von zur Zeit CHF 615 Mio.
- 1.3 Die Anerkennung der Rechtsform von Lloyd's basiert auf dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung vom 10. Oktober 1989 (SR 0.961.1; vgl. Anhang Nr. 3 lit. B Ziff. 12 des Abkommens). Der Umstand, dass es sich bei Lloyd's nicht um einen Versicherer in der üblichen Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft (Art. 7 VAG) handelt, hat bis heute im Rechtsverkehr in der Schweiz zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Lloyd's wird vielmehr als gewöhnlicher Versicherer wahrgenommen und behandelt, und zwar auch von den schweizerischen Gerichten.

## 2. Gerichtsstand

- 2.1 Der Gerichtsstand für Klagen gegen Lloyd's bestimmt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12; "Lugano-Übereinkommen" bzw. abgekürzt "LugÜ"). Sowohl die Schweiz als auch das Vereinigte Königreich als Sitzland von Lloyd's bzw. die Europäische Union sind Mitglieder dieses Übereinkommens.
- 2.2 In Abschnitt 3 des Lugano-Übereinkommens wird die "Zuständigkeit für Versicherungssachen" geregelt (Art. 8 - 14 LugÜ). Gestützt auf diese Bestimmungen kann nicht nur der Versicherungsnehmer selber (als Vertragspartner von Lloyd's), sondern auch jeder Versicherte und ebenso ein Begünstigter eine Klage gegen Lloyd's an seinem Wohnsitz erheben (Art. 9 Abs. 1 lit. b LugÜ). Nebst diesem Gerichtsstand am eigenen Wohnsitz steht dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten und dem Begünstigten auch der Gerichtsstand der Zweigniederlassung von Lloyd's in Zürich zur Verfügung. Selbstverständlich könnte auch eine Klage am Sitz von Lloyd's in London erhoben werden, was jedoch im Zusammenhang mit schweizerischen Lloyd's Policen praktisch nie vorkommt.

## 3. Parteibezeichnung

Da Lloyd's wie erwähnt keine Versicherungsgesellschaft ist und die Versicherungsverträge nicht von Lloyd's, sondern von den Lloyd's Versicherern abgeschlossen werden, hat im Prozess die Bezeichnung der beklagten Partei wie folgt zu lauten: "Die im Vertrag Nr. ... unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz". Dies ist auch in Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen von "SwissLawyersRISK" so festgehalten.

## 4. Der Lloyd's Generalbevollmächtigte für die Schweiz

Dem Lloyd's Generalbevollmächtigten für die Schweiz kommen unter anderem die in Art. 17 AVO statuierten Pflichten und Befugnisse zu. Insbesondere vertritt er im Sinne von Absatz 2 dieser Bestimmung die Lloyd's Versicherer "vor den schweizerischen Gerichten und Betreibungs- und Konkursbehörden und nimmt Zustellungen und Mitteilungen zuhanden ... [der Lloyd's Versicherer] verbindlich entgegen". Dementsprechend wird der Lloyd's Generalbevollmächtigte in der soeben erwähnten Parteibezeichnung (siehe Ziff. 3 vorstehend) ausdrücklich genannt. Die FINMA wacht unter anderem darüber, dass diese Vertretungsbefugnis Teil seiner Vollmacht bildet (Art. 18 AVO).